

Informationen kompakt – Februar 2016

---

# Arbeitsmarktzugang für Zuwanderinnen und Zuwanderer aus humanitären Gründen



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Nord

# Arbeitsmarktzugang für Zuwanderinnen und Zuwanderer aus humanitären Gründen

Arbeitsmarktzugang für:	Aufenthaltsdokument	Das bedeutet für die genannten Gruppen:
	„Aufenthaltsstitel“	
Asylberechtigte	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Arbeitsaufnahme ist ohne Wartezeit und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich!</li> <li>• Diese Regelungen gelten für Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügige Beschäftigung!</li> <li>• Ausbildung, Praktika und Freiwilligendienste sind sofort erlaubt!</li> </ul>
Zuwanderinnen und Zuwanderer mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz	
Kontingentflüchtlinge (Schutzsuchende aus Syrien, die auf Grund einer Anordnung des Bundesinnenministers aufgenommen und in festgelegten Kontingenten auf alle Bundesländer verteilt werden)	Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz	

# Arbeitsmarktzugang für Zuwanderinnen und Zuwanderer aus humanitären Gründen

Arbeitsmarktzugang für:	Aufenthaltsdokument
Asylbewerber/innen	„Aufenthaltsgestattung“
Geduldete	„Aussetzung der Abschiebung (Duldung)“

## Arbeitsmarktzugang für beide Gruppen nach § 32 der Beschäftigungsverordnung

Regelfall	Sonderfälle
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3-monatiges Beschäftigungsverbot</li> <li>• ab 4. Monat Arbeitsmarktzugang, nach ‚Vorrangprüfung‘* und nach Prüfung der Beschäftigungsbedingungen</li> <li>• freier Arbeitsmarktzugang nach vier Jahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3-monatiges Beschäftigungsverbot</li> <li>• ab 4. Monat Arbeitsmarktzugang ohne ‚Vorrangprüfung‘ und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochqualifizierte, Führungskräfte, Wissenschaftler/innen, im Rahmen von gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten, schulischen Praktika oder EU-geförderten Programmen</li> <li>• Familienangehörige, die im Haushalt des mit ihnen verwandten Arbeitgebers leben</li> </ul> </li> </ul>

## ‚Vorrangprüfung‘ entfällt nach § 32 Absatz 5 der Beschäftigungsverordnung für:

- Personen, die sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer ‚Aufenthaltsgestattung‘ im Bundesgebiet aufhalten
- ausländische Hochschulabsolventen in einem akademischen Mangelberuf\*, wenn sie die Voraussetzungen der ‚Blauen Karte EU\*\*‘ erfüllen
- Personen mit einer in Deutschland abgeschlossenen mindestens 2-jährigen Ausbildung, die eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung aufnehmen
- Personen mit einer im Ausland abgeschlossenen und als gleichwertig anerkannten Ausbildung, die eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung in einem Mangelberuf - gemäß der Positivliste für Ausbildungsberufe\* der Bundesagentur für Arbeit - aufnehmen
- Tätigkeiten, die im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse oder zur Ausübung regulierter Berufe\* dienen

# Erläuterungen

## Geduldete

Ausreisepflichtige Ausländer/innen, für die „vorübergehend“ die Abschiebung u.a. aus humanitären Gründen ausgesetzt ist. Die Duldung ist zeitlich begrenzt, kann jedoch immer wieder verlängert werden.

## Vorrangprüfung

Durch sie prüft die zuständige Agentur für Arbeit, ob für einen bestimmten Arbeitsplatz sogenannte ‚bevorrechtigte‘ Bewerber/innen zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind u.a. Deutsche und EU-Bürger. Informationen zur Vorrangprüfung können Sie bei Ihrem regionalen Arbeitgeber-Service erhalten. Er ist erreichbar unter der *Rufnummer: 0800-45555-20*.

## Blaue Karte EU

Akademiker/-innen aus sogenannten Drittstaaten - Nicht-EU-Mitglieder - mit einem deutschen Hochschulabschluss oder einem anerkannten und vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss können für eine Arbeitsaufnahme eine „Blaue Karte EU“ erhalten. Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme ist jedoch ein Mindestbruttoeinkommen für die zu besetzende Stelle, das aktuell bei 49.600 Euro pro Jahr liegt. Für sogenannte Mangelberufe wurde eine verringerte Gehaltsgrenze bestimmt. Für das Jahr 2016 beträgt sie 38.688 Euro. Die Erteilung der Blauen Karte EU kann grundsätzlich nur nach Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die sogenannte Vorrangprüfung wird nicht durchgeführt. Informationen unter: [www.blue-card.de](http://www.blue-card.de)

## Positivliste

Sie benennt die Ausbildungsberufe, die für ausländische Bewerber/innen zugänglich sind. In diese Liste gehen die Ergebnisse der Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit ein. Die Fachkräfteengpassanalyse wird halbjährlich aktualisiert. Die jeweils aktuelle Positivliste finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de/positivliste](http://www.arbeitsagentur.de/positivliste)

## Akademische Mangelberufe

Diese Berufsgruppen werden in der Beschäftigungsverordnung - unter Bezug auf die 'Internationale Standardklassifikation' - definiert. Unter die akademischen Mangelberufe fallen aktuell u.a. Mediziner/innen, Mathematiker/innen, Informatiker/innen, Natur- und Ingenieurwissenschaftler/innen. Informationen unter: [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com).

## Reglementierte Berufe

Ein Beruf ist dann ‚reglementiert‘, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden oder die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist. Es gibt in Deutschland 81 bundesrechtlich und 18 länderrechtlich reglementierte Berufe. Dazu: [www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)

## Wer hilft mir weiter?

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV). Über eine bundeseinheitliche Telefonnummer werden Ihre Fragen zum Arbeitsmarktzulassungsverfahren beantwortet: (0228) 713-2000. Darüber hinaus erhalten Sie allgemeine Informationen über das Arbeitsmarktzulassungsverfahren im Internet unter der Navigation [www.zav.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.zav.de/arbeitsmarktzulassung). Hier finden Sie auch das Merkblatt 7, das über die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer/innen informiert.

## Sichere Herkunftsländer

In Deutschland gelten folgende Länder als sichere Herkunftsländer: Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Über die Aufnahme weiterer Länder in diese Gruppe – etwa Algerien, Marokko und Tunesien – ist noch keine Entscheidung gefallen.

## ZUSATZ-INFO

### Praktika für Asylbewerber/innen und Geduldete

Nach Ablauf des 3-monatigen Beschäftigungsverbots ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich für:

- Praktika auf Grund von schul- oder ausbildungsrechtlichen Bestimmungen
- Praktika von bis zu drei Monaten Dauer, die zur Orientierung für eine Ausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums erforderlich sind
- ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten
- die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung oder an einem Angebot der Berufsausbildungsvorbereitung

**Im Rahmen der oben genannten Praktika muss kein Mindestlohn gezahlt werden!**

### Achtung: Neuregelung!

Ausländer, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben und aus einem sicheren Herkunftsland\* kommen, dürfen während des gesamten Verfahrens nicht arbeiten!

Stand: Februar 2016

